

SATZUNG**des Kleingartenvereins****"Verein der Gartenfreunde Am Bismarckturm"****I. Allgemeines****§ 1****Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen

"VEREIN DER GARTENFREUNDE AM BISMARCKTURM"

(Gemeinnütziger Verein für Siedler, Eigenheimer und Kleingärtner).

Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz. Der Verein beantragt die Mitgliedschaft im Bezirksverband Bodensee-Hegau, der wiederum Mitglied im Landesverband für Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. ist.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2**Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Gartenfreunde, Kleingärtner, Siedler und Eigenheimer am Bismarckturm und Umgebung. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" und des Kleingartenrechts nach § 2 Bundeskleingartengesetz.
3. Zweck des Vereins ist:
 - a) Förderung aller Maßnahmen, die der Bevölkerung zur Gesunderhaltung und Erziehung zur Naturverbundenheit dienen
 - b) Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, insbesondere Förderung der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei
 - c) Förderung der Jugend- und Frauenarbeit nach den Zielsetzungen des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.
 - d) Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Grünanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, gemeinsam mit Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu beraten, zu planen und zu sichern
 - b) Dauerkleingartenanlagen und Gartenland als Bestandteil des öffentlichen Grüns nach den kleingartenrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen zu fördern und zu planen

- c) Für den Gedanken des naturnahen und umweltfreundlichen Wohnens zu werben
 - d) Fachvorträge und Beratungen durchzuführen, die die Mitglieder und alle Bürger zu einer gesunden, naturverbundenen Freizeitgestaltung, Erholung und Entspannung im Garten, zur Landschaftspflege, zum Umweltschutz, zur Gartenkultur, zur Pflanzenkunde, zur Erhaltung und Pflege öffentlichen Grüns und zum naturgemäßen Gärtnern anregen
 - e) Die Frauenarbeit durch Schulungen und Beratungen zu unterstützen, zu intensivieren und zu fördern
 - f) Die Jugend zur Gemeinschaft und zur Naturverbundenheit anzuleiten, die Deutsche Schreberjugend im Vereinsgebiet zu fördern, soweit deren Satzung den Zielen des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. entspricht
 - g) Wettbewerbe unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes durchzuführen
5. Der Vereinszweck wird in Abstimmung mit den Zielsetzungen des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. verwirklicht.
6. a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Vereinsämter

Alle Tätigkeiten der Organe sind ehrenamtlich.

Bei ehrenamtlichen Tätigkeiten müssen auf Antrag Reisekosten und Aufwandsentschädigung gewährt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
- a) Ordentlichen Mitgliedern (Vollmitgliedern)
 - b) Familienmitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
3. Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereins, des Bezirksverbandes und des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. anerkannt.
4. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und die Satzung des Vereins ausgehändigt.
5. Die Satzung des Bezirksverbandes und des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. ist beim Vorstand einzusehen.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins

§ 8

Austritt

1. Der Austritt muss spätestens am 30.09. auf Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
3. Beim Austritt ist der Mitgliedsausweis dem Verein zurückzugeben.

§ 9

Ausschluss

1. Durch Beschluss des Vereinsausschusses, von dem mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung, die Gartenordnung, den Unterpachtvertrag sowie die Interessen des Vereins und gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,

- b) schwere Schädigung des Ansehens der Organisation,
 - c) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen an den Verein trotz zweimaliger Mahnung.
3. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu benachrichtigen um ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 4. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 5. Gegen den Beschluss des Ausschlusses steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, gilt § 8 Nr. 2 und 3 sinngemäß.

§ 10

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, als gewählte Delegierte in der Bezirksdelegiertenversammlung die Interessen des Vereins mit Sitz und Stimme zu vertreten.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Verein zu richten.
4. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung kann für Ehrenmitglieder und Familienmitglieder einen ermäßigten Beitragssatz bestimmen (§ 12).

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gesamtorganisation zur Erreichung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins, des Bezirksverbandes und des Landesverbandes zu beachten, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.

§ 12

Beitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich, spätestens 4 Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig.
2. Von dem Mitgliedsbeitrag ist vom Verein ein Teil an den Bezirksverband abzuführen (siehe § 12 Abs. 3). Der Bezirksverband führt hiervon wieder einen Teilbetrag an den Landesverband ab (siehe § 12 Abs. 3).

3. Eine Beitragserhöhung des Landes- oder Bezirksverbandes ist von deren zuständigen Organen beschlossen und ist für den Verein und dessen Mitglieder bindend.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages des Vereins wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.
5. Bei Ehrenmitgliedern und Familienmitgliedern kann die Mitgliederversammlung gem. § 10 Abs. 5 verfahren.

§ 13

Umlagen und Gemeinschaftsleistungen

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Umlagen und Gemeinschaftsleistungen beschließen.

§ 14

Ehrungen

1. Ehrungen verdienter Mitglieder und von Nichtmitgliedern werden vom Vereinsausschuss vorgenommen. Der Vereinsausschuss stellt hierfür eine Ehrenordnung auf.
2. Ehrungen durch den Bezirks- oder Landesverband sind nach Beschluss des Vereinsausschusses unter Einhaltung der Ehrenordnung des Bezirks- bzw. Landesverbandes möglich.

III. Organe des Vereins

§ 15

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsausschuss
- c) der Vorstand

§ 16

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss in den ersten vier Monaten des Jahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
 - a) wenn dies 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen
 - b) wenn dies 3/4 der Ausschussmitglieder beschließen

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten.
4. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht oder bei der Hauptversammlung gestellt wird, kann nur beraten werden, wenn kein Einspruch erfolgt.

§ 17

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und des Kassenberichtes des Vorstandes, der Berichte der Revisoren, der Fachberatung und etwaiger Vereinssparten (§§ 27 und 28)
- b) Entlastung des Vorstandes (§ 20 Abs. 1)
- c) Änderung der Satzung, Festsetzung des Vereinsbeitrages sowie Zahl der Vereinsausschussmitglieder
- d) Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses
- e) Wahl der Revisoren
- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- g) Annahme oder Ablehnung von Anträgen, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung eingereicht wurden
- h) Auflösung des Vereins, Austritt aus dem Bezirksverband

2. Bei Satzungsänderungen, bei Beschlüssen zur Auflösung des Vereins oder bei Beschlüssen zum Austritt aus dem Bezirksverband ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

3. Bei Wahlen gilt folgendes:

Kandidieren mehrere Kandidaten für ein Amt, gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Kandidiert nur ein Kandidat für ein Amt, ist § 17 Abs. 4 anzuwenden.

4. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt in allen anderen Fällen die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 18

Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand (§ 20 Abs. 1)
 - und
 - b) drei Beisitzern. Weitere Beisitzer können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Vereinsausschuss kann
eine Frauenleiterin und/oder eine/einem Jugendleiter(in) bestellen.
3. Der Vereinsausschuss wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter einberufen (§ 20 Abs. 1). Der Vereinsausschuss tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen. Die Einberufung des Vereinsausschusses muss vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter (§ 20 Abs. 1) vorgenommen werden, wenn dies 1/4 der Vereinsausschussmitglieder beim 1. Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter (§ 20 Abs. 1) beantragen.
4. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter (§ 20 Abs. 1) geleitet. Der Vereinsausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.

§ 19

Aufgaben des Vereinsausschusses

1. Sofern keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden kann, entscheidet der Vereinsausschuss über
 - a) Nachwahl beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisoren, sofern aus zwingenden Gründen solche Beschlüsse nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung vertagt werden können
 - b) Vorbereitung aller Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden
 - c) alle wichtigen Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und eine Zurückstellung bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht möglich ist
2. Der Vereinsausschuss entscheidet allein:
 - a) über Ehrungen gem. § 14. Ehrungen gem. § 14 Abs. 1 müssen in einer ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen werden. Bei Ehrungen gem. § 14 Abs. 2 sind die Ehrenordnungen des Bezirks- bzw. Landesverbandes maßgeblich.
 - b) Fachberater, Gartenwarte und Gartenobleute werden vom Vereinsausschuss berufen. Sie erledigen ihre Aufgaben in dessen Einvernehmen.
 - c) Festsetzung und Änderung von Aufwandsentschädigungen und Reisekosten.

§ 20

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende)
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
2. Die unter § 20 Abs. 1 a bis d aufgeführten Vorstandsmitglieder sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
3. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, repräsentiert den Verein nach außen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.

§ 21

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist außer den in § 20 genannten Aufgaben für alle Aufgaben zuständig, die nicht kraft Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung sämtlicher Beschlüsse der Vereins-, Bezirks- und Landesverbandsorgane
- b) Erstellung des Geschäftsberichtes
- c) Mitwirkung bei den Einzelaufgaben gem. §§ 23 bis 24 und 26
- d) Die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane und im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 22

Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses

1. Die Wahlen des Vorstandes und des Vereinsausschusses erfolgen durch die Mitgliederversammlung gem. § 17.
2. Die Wahlen des Vorstandes und des Vereinsausschusses erfolgen in der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Wahlen des Vorstandes und der Beisitzer erfolgen auf die Dauer von drei Jahren.

4. Vorstand und Beisitzer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.

IV. Einzelne Aufgaben im Verein

§ 23

Der Kassier

1. Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins.
2. Der Kassier hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung zusammen mit einem Kassenbericht den Revisoren zur Überprüfung vorzulegen. Ein Original der Abrechnung und des Kassenberichtes ist dem Vorstand (§ 20 Abs. 1) vorzulegen. Der Vorstand hat die Abrechnung und den Kassenbericht zu genehmigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen (§ 17 Abs. 1 a).
3. Der Kassier hat einen jährlichen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen ist (§ 17 Abs. 1 f).

§ 24

Der Schriftführer

1. Der Schriftführer hat von allen Sitzungen und Versammlungen Protokolle zu führen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und aufzubewahren.
2. Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.
3. Einsprüche oder Ergänzungen sind von dem betreffenden Vereinsorgan zu entscheiden.

§ 25

Die Revisoren

1. Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Revisoren gewählt. Ihnen obliegt, die Kassen- und Geschäftsführung jährlich mindestens einmal zu prüfen und hierüber einen Bericht abzugeben.
2. Die Revisoren sind berechtigt, auch in der Zwischenzeit Kontrollen der Geschäftsführung und der Kassengeschäfte vorzunehmen.

§ 26

Der Pressewart

1. Bei Verhinderung des Schriftführers übernimmt der Pressewart die Protokollführung.
2. Der Pressewart sorgt für die Berichterstattung über das Vereinsleben sowie für die nach dem Vereinszweck erforderliche Öffentlichkeitsarbeit.

§ 27

Jugendarbeit

Die Jugend bildet eine eigene Jugendgruppe. Sie ist Mitglied der Deutschen Schreberjugend, Landesverband Südwest. Die Jugendarbeit vollzieht sich im Rahmen der Satzung der Deutschen Schreberjugend in enger Zusammenarbeit mit dem Verein. Der gewählte Jugendleiter ist Mitglied des Vereinsausschusses. Der Jugendleiter oder sein Stellvertreter erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht.

§ 28

Frauengruppenarbeit

1. Die Aufgabe der Frauengruppe richtet sich nach dem Zweck und den Aufgaben der gesamten Organisation sowie den örtlichen Erfordernissen.
2. Die Frauenarbeit vollzieht sich im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die von den Frauen gewählte Frauengruppenleiterin ist Mitglied des Vereinsausschusses. Mit Zustimmung des Vorstandes kann sich die Frauengruppe eine eigene Geschäftsordnung geben.
3. Die Frauengruppe erstattet der Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht.

V. Schlussbestimmungen

§ 29

Änderungen des Vereinszweckes

Bei Änderung des Vereinszweckes ist zwingend gem. § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB zu verfahren.

§ 30

Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins gilt § 17 mit der Maßgabe, dass der Beschluss nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden kann, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff. des BGB.
3. Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an den Bezirksverband, in dem der Verein gem. § 1 Mitglied ist, oder in Ermangelung eines solchen an den Landesverband.
4. Das gem. § 30 Abs. 3 ausgebrachte Vereinsvermögen darf von dem Empfänger nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" und des Kleingartenrechts nach § 2 Bundeskleingartengesetz verwendet werden.
5. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister anzumelden. § 20 Abs. 3 ist anwendbar.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Konstanz.

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13. Juni 1991 in Konstanz beraten und per Handzeichen mit 21 Ja-Stimmen und -- Gegenstimmen bei – Stimmenthaltungen angenommen.

Die Satzung tritt gem. § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand ist zur Satzungsänderung dann berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden oder durch Steuergesetzänderungen Satzungsänderungen wegen der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

Konstanz, den

Unterschriften:

Frau Elfie Friedel
(1. Vorsitzende)

Frau Astrid Petrat
(1. Beisitzer)

Herr Jan-Ulf Stange
(2. V orsitzender)

Frau Brigitte Müller
(2. Beisitzer)

Herr Marcello Benedetti
(Schriftführer)

Herr Herbert Kunemann
(3.Beisitzer)

Frau Ruth Kunemann
(Kassenverwaltung)